

Erste Informationen zur Fahrerlaubnis in Deutschland



Eine gemeinsame Broschüre des Kommunalen Integrationszentrums
und der Abteilung Straßenverkehr des Kreises Gütersloh

DEUTSCH

Erste Informationen zur Fahrerlaubnis in Deutschland

INHALT

1. Einleitung	2
2. Glossar	3
3. Fahrerlaubnis bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland	4
4. Fahrerlaubnis aus einem EU/EWR-Staat	5
5. Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb der EU/EWR	7
6. Kontakt	10
7. Impressum	11

! HINWEIS Diese Broschüre dient lediglich zur Information und darf nicht als juristisch relevante Grundlage verstanden werden. Es kann keine Haftung für etwaige fehlerhafte Angaben in den vorliegenden Informationen übernommen werden, Gesetzeslagen könnten sich bei einer zukünftigen Nutzung des Dokuments bereits verändert haben.

Die folgenden Informationen beziehen sich auf die gängigsten Fahrerlaubnisse – für Auto und Motorrad. Bei weiterführenden Fragen zu Fahrerlaubnisklassen, zum Beispiel im Rahmen des gewerbsmäßigen Güter- und Personenverkehrs (LKW, Bus), wenden Sie sich bitte direkt an die Abteilung Straßenverkehr, Sachgebiet Fahrerlaubnisse des Kreises Gütersloh.

1. EINLEITUNG

Sie besitzen bereits eine Fahrerlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs, diese ist allerdings nicht in Deutschland erworben worden. Sie möchten aber natürlich gerne in Deutschland ebenfalls mobil sein. Dann ist wahrscheinlich eine oder mehrere der folgenden Fragen für Sie besonders wichtig:

- Was muss ich zu meiner ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland alles beachten?
- Ist meine Fahrerlaubnis aus dem Ausland hier in Deutschland gültig? Unter welchen Voraussetzungen ist sie das?
- Was muss ich tun, um eine gültige Fahrerlaubnis hier in Deutschland zu erhalten und an wen kann ich mich hier im Kreis Gütersloh dafür wenden?



Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Antworten auf diese Fragen, aber auch den Kontakt hier vor Ort beim Kreis Gütersloh, wo Ihnen weitergeholfen wird. Gute Fahrt!

2. GLOSSAR


















FAHRERLAUBNIS

Unter einer Fahrerlaubnis versteht man die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs im öffentlichen Straßenverkehr. Für die unterschiedlichen Fahrzeugarten (zum Beispiel Auto oder Motorrad) müssen unterschiedliche Fahrerlaubnisklassen erworben werden, um je nach Fahrzeugklasse dieses auch fahren zu dürfen.

FAHRERLAUBNISKLASSEN

In Deutschland wird in vier Fahrzeugsparten unterschieden, die Fahrzeuge und die notwendige Fahrerlaubnis kategorisieren:

- Klasse A: Motorradklassen und Kleinkrafträder
Klasse B: Alle Personenwagen
Klasse C: Alle Lastwagen
Klasse D: Alle Busse
Klasse E: Betrifft Anhänger

AM 	C1 	CE 
A1 	C 	D1E 
A2 	D1 	DE 
A 	D 	L 
B1 	BE 	T 
B 	C1E 	

FÜHRERSCHEIN

Der Begriff Fahrerlaubnis und Führerschein sind nicht identisch, sie meinen unterschiedliche Dinge. Der Führerschein beweist lediglich als Dokument, dass eine Fahrerlaubnis für das Führen einer bestimmten Fahrzeugklasse besteht.

3. FAHRERLAUBNIS BEI VORÜBERGEHENDEM

AUFENTHALT IN DEUTSCHLAND

Halten Sie sich nur vorübergehend, also beispielsweise für einen Urlaub oder Besuch, in Deutschland auf, ist Ihre nationale Fahrerlaubnis (ggf. in Kombination mit einem Internationalem Führerschein) unabhängig von dem ausstellenden Staat für das Führen eines Kraftfahrzeugs ausreichend. Auch wenn Sie aus beruflichen Gründen regelmäßig nach Deutschland einpendeln (sogenannte „Berufspendler“), dann gilt dies nicht als dauerhafter Aufenthalt in Deutschland und Ihre ausländische Fahrerlaubnis gilt weiterhin für Sie. Unter Umständen benötigen Sie jedoch auch hier zusätzlich einen Internationalen Führerschein.

Besitzen Sie eine Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), müssen Sie bei einem vorübergehenden Aufenthalt zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Besitz eines gültigen nationalen und Internationalen Führerscheins für die entsprechende Fahrzeugklasse sein. Falls kein Internationaler Führerschein vorliegt, ist meist die Übersetzung des ausländischen Führerscheines notwendig.



Solange Sie sich nicht länger als 185 Tage in Deutschland mit einer solchen Fahrerlaubnis aufhalten, können Sie mit ihrem ausländischen Führerschein in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge führen. Wenn Sie sich jedoch länger als 185 Tage in Deutschland aufhalten bzw. dies planen, beachten sie unbedingt die Hinweise unter Punkt 5 bzw. wenden Sie sich bitte direkt an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde!

! HINWEIS Ein Internationaler Führerschein gilt nur in Verbindung mit dem nationalen Führerschein!

4.2 Umschreibung von Fahrerlaubnissen

Möchten Sie dennoch Ihre Fahrerlaubnis aus einem EU- oder EWR-Staat in eine deutsche Fahrerlaubnis umschreiben lassen, können Sie dies jederzeit tun.

Folgende Unterlagen müssen Sie allerdings bei der Umschreibung in einen deutschen Führerschein mitbringen:

- Personalausweis oder Reisepass
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- aktuelles Passbild (biometrisch, 35 Millimeter x 45 Millimeter)
- Ihr ausländischer nationaler Führerschein im Original.

Eventuell werden im Einzelfall noch weitere Unterlagen von Ihnen verlangt, beispielsweise ein Führungszeugnis.

! HINWEIS Wenn Sie bereits einmal Ihre Fahrerlaubnis in einem anderen Staat der Europäischen Union umgetauscht haben, ist dieser in Deutschland eventuell nicht (mehr) gültig! Bitte wenden Sie sich in einem solchen Fall umgehend an die örtliche Fahrerlaubnisbehörde!

5. FAHRERLAUBNIS AUS EINEM STAAT

AUSSERHALB DER EU/EWR

Wenn Sie eine Fahrerlaubnis aus einem Land besitzen, das nicht zur Europäischen Union bzw. einem EWR-Staat gehört (siehe 4), ist einiges zu beachten. Bitte nehmen Sie sich Zeit und beachten besonders die Unterscheidung zwischen den Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland ein spezifisches Abkommen geschlossen hat (5.2) und allen weiteren Staaten.



5.1 Dauerhafter Aufenthalt

Haben Sie Ihren Wohnsitz in die Bundesrepublik Deutschland verlegt und planen daher den dauerhaften Aufenthalt, benötigen Sie nach Ablauf einer sechsmonatigen Frist eine deutsche Fahrerlaubnis und müssen daher Ihre ausländische Fahrerlaubnis umschreiben lassen.

5.2 Staaten mit besonderen Bestimmungen

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis hängen davon ab, in welchem Land Sie die Fahrerlaubnis erworben haben. Sollten Sie eine Fahrerlaubnis aus einem Staat besitzen, der in dieser Auflistung (https://www.gesetze-im-internet.de/fev_2010/anlage_11.html) aufgeführt ist, hat der deutsche Staat für bestimmte Klassen eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Staat getroffen. Eine Prüfung ist damit meist gar nicht mehr oder nur noch teilweise (praktisch oder theoretisch) notwendig.

5.3 Sonstige Staaten

Bei den Staaten, die nicht unter 5.2 genannt wurden, gelten bei der Umschreibung des Führerscheines andere Regelungen. Hier muss sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung für den Erhalt einer Fahrerlaubnis in Deutschland abgelegt werden. Um eine Umschreibung durchführen zu können, muss zuerst ein Antrag gestellt werden, welcher gemeinsam mit

- einem gültigen Ausweisdokument,
- einer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- einem aktuellen Passbild (biometrisch, 35 Millimeter x 45 Millimeter),
- Ihrem nationalen Führerschein im Original sowie
- der notwendigen Übersetzung

vorgelegt werden muss. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen von Ihnen verlangt. Nach Ausstellung des deutschen Führerscheines wird der ausländische Führerschein einbehalten.

! HINWEIS Kenntnis über die Thematik „Fahrerlaubnisse aus dem Ausland“ haben sehr häufig auch die hiesigen Fahrschulen im Kreis Gütersloh!

5.4 Umschreibung von Fahrerlaubnissen

Um eine Umschreibung durchführen zu können, muss zuerst ein Antrag gestellt werden, welcher gemeinsam mit

- einem gültigen Ausweisdokument,
- einer Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes,
- einem aktuellen Passbild (biometrisch, 35 Millimeter x 45 Millimeter),
- Ihrem nationalen Führerschein im Original,
- der notwendigen Übersetzung,
- einem Sehtest sowie
- einer Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs

vorgelegt werden muss. Gegebenenfalls werden weitere Unterlagen von Ihnen verlangt.

Nach Ausstellung des deutschen Führerscheines wird der ausländische Führerschein einbehalten.

! HINWEIS Die Umschreibung Ihrer ausländischen Fahrerlaubnis kann einige Zeit in Anspruch nehmen. Sie müssen damit rechnen, dass dies unter Umständen mehrere Monate dauern kann, wobei die sechsmonatige Frist weiterhin gilt. Die Dauer ist häufig abhängig von dem Staat, aus dem weitere Informationen zu Ihrer Fahrerlaubnis angefordert werden müssen. Kümmern Sie sich bitte daher möglichst frühzeitig um Ihre Umschreibung!

! ACHTUNG Sollten Sie nach einem halben Jahr Ihre Fahrerlaubnis aus einem Staat außerhalb der EU/EWR nicht umgeschrieben und Ihren Führerschein nicht umgetauscht haben, dürfen Sie keine Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr führen! Sollten Sie es dennoch tun, ist dies eine Straftat und wird als Fahren ohne Fahrerlaubnis geahndet!

6. KONTAKT

ABTEILUNG STRASSENVERKEHR DES KREISES GÜTERSLOH SACHGEBIET FAHRERLAUBNISSE

SIE FINDEN UNS

Kreishaus Gütersloh – Bauteil 7 (Raum 717/718)
Herzebrocker Straße 140
33334 Gütersloh

POSTANSCHRIFT

Kreis Gütersloh
33324 Gütersloh

ÖFFNUNGSZEITEN

MO, DO 07.30 - 17.30 Uhr
DI, MI, FR 07.30 - 12.30 Uhr

ALLGEMEINE KONTAKTDATEN

☎ 05241 85 1200
🖨 05241 85 31200
✉ abt22@gt-net.de
🌐 www.kreis-guetersloh.de



7. IMPRESSUM

Kreisverwaltung Gütersloh

- Der Landrat -

Abteilung Bildung

Bildungsbüro für den Kreis Gütersloh

Kommunales Integrationszentrum Kreis Gütersloh

✉ kommunales-integrationszentrum@gt-net.de

🌐 www.ki-gt.de

In Kooperation mit der Abteilung Straßenverkehr, Sachgebiet Fahrerlaubnisse des Kreises Gütersloh

Bildmaterial:

Lizenziert über Fotolia (#21627375, #222019116, #70493311, #140763625, #131389611), das Piktogramm „Fahrerlaubnisklassen“ wird verwendet mit Genehmigung des BMVI

Stand: November 2018

Gefördert vom Programm KOMM-AN des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



Das Kommunale Integrationszentrum Kreis Gütersloh wird gefördert vom

Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Kinder, Familie,
Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

